

**-Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie -
(Stand: 20. April 2021, noch nicht ressortabgestimmt)**

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag
der Fraktionen

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27453 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27453 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 49 wird die Angabe „§ 3 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des

Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, oder

3. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 2 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“
3. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „oder 31. Dezember 2021“ gestrichen.
5. § 23b Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - „(2) Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 berechnet, zuzüglich eines Aufschlages von
 1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
 2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
 3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.
 - (3) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 besteht nur, wenn und soweit
 1. durch eine gemeinsame Erklärung des Anlagenbetreibers und von mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinn von Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in schriftlicher Form, elektronischer Form oder Textform bis zum 31. Dezember 2021 gegenüber den Netzbetreibern, die den Strom aus den Anlagen abnehmen, jeweils ein Höchstbetrag in Euro für die Anlagen unter Angabe der Nummer, unter der die Anlagen im Register gemeldet sind, festgelegt worden ist, bis zu dem Aufschlätze nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, soweit die Anlagen betrieben werden von

- a) dem Anlagenbetreiber oder
 - b) einem mit dem Anlagenbetreiber verbundenen Unternehmen,
2. die Summe aller nach Nummer 1 festgelegten Höchstbeträge den Gesamthöchstbetrag nach Satz 3 nicht übersteigt und
 3. der Anlagenbetreiber und die mit ihm verbundenen Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe b in der gemeinsamen Erklärung nach Nummer 1
 - a) alle Beihilfen mitteilen, die bis zu dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (BAnz AT, 31 März 2020 B2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BAnz AT, 1. März 2021 B1) geändert worden ist, gewährt worden sind, und
 - b) sich verpflichten, ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung und bis zum 31. Dezember 2021 keine sonstigen Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch ist für den in einer Anlage erzeugten Strom auf den für diese Anlage festgelegten Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Der Gesamthöchstbetrag beträgt 1 800 000 Euro abzüglich aller sonstigen Beihilfen, die dem Anlagenbetreiber oder mit ihm verbundenen Unternehmen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis zu dem Tag der gemeinsamen Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden sind.

(4) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(5) Ist der Anlagenbetreiber oder ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinn des Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b als Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, tätig, muss der Anlagenbetreiber oder das mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen durch eine getrennte Buchführung oder sonstige geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Aufschläge nach Absatz 2 nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieerzeugung gezahlt werden.“

6. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land bis zum 31. Dezember 2021.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Gebotstermin“ durch das Wort „Gebotstermins“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „als die“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Genehmigungen“ durch die Wörter „genehmigten Anlagen“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
8. In § 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch genommen haben“ durch die Wörter „die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet haben“ ersetzt.
9. In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer“ die Angabe „1 und“ und vor den Wörtern „beigefügt werden“ die Wörter „oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs“ eingefügt.
10. In § 37a Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d“ gestrichen.
11. In § 37c Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
12. In § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a bis g“ ersetzt.
13. In § 39d Absatz 3 Satz 5, 7, 10 und 12 werden jeweils die Wörter „des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens“ durch die Wörter „der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote“ ersetzt.

14. § 39g Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) kein Verbot zur Teilnahme an der Ausschreibung für die Biomasseanlage nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung besteht, und“.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „18,40“ das Wort „Cent“ eingefügt.
15. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.
16. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vorlegen und mitteilen, wenn Höchstbeträge nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erreicht sind.“
17. Dem § 73 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) Übertragungsnetzbetreiber melden unverzüglich für ihre Regelzone eingegangene Erklärungen oder Mitteilungen nach § 72 Absatz 4 sowie die Angaben zu den in der Erklärung oder Mitteilung aufgeführten Anlagen an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.
- (8) Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Kalendertages des 13. auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] Zahlungen von Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 von insgesamt mehr als 100 000 Euro, die für das Jahr 2021 geleistet wurden, unter Angabe des Anlagenbetreibers und mit dem Anlagenbetreiber verbundener Unternehmen sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.“
18. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage““ eingefügt.
19. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit dies mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

1. zur Anwendung der §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 101 und 104 Absatz 1, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:

1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,

2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.

Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürften der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
20. § 95 Nummer 3a wird aufgehoben.
 21. § 96 Absatz 4 wird aufgehoben.
 22. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 50 Absatz 3 und § 50a dieses Gesetzes ist anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, es ist für die Anlage vor dem 1. Januar 2021

 - a) der Flexibilitätszuschlag nach einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden oder

- b) ein Zuschlag in einer Ausschreibung für Bestandsanlagen nach § 39f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt worden;

für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;“

- bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist; für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist Anlage 1 Nummer 3.1.2 zu diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die jeweils anzulegenden Werte „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

- a) um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas zu erhöhen sind, oder
- b) um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See zu erhöhen sind.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3, § 23b § 25 Absatz 2, § 53, § 72 Absatz 4 und § 73 Absatz 4 bis 5 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 auch für ausgeforderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2021 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“

23. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

[Aktualisierungsvorbehalt wegen laufenden Notifizierungsverfahrens] § 36d, § 39d Absatz 3, § 39k, § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6, § 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a, § 100 Absatz 7 und § 101 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. **[Ende des Aktualisierungsvorbehalts]**“.

2. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

§ 3 Absatz 11 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(11) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeforderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom mit Ausnahme von im Jahr 2021 geleisteten Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“

3. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „KWK-Strom, der“ durch die Wörter „KWK-Anlagen, die“ und die Wörter „wird, fällt“ durch die Wörter „werden, fallen“ ersetzt.
2. § 2 Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. ‚stromkostenintensive Unternehmen‘ Unternehmen, selbstständige oder nichtselbstständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 oder nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anschluss und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „7d“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen und die Wörter „der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11“ durch die Wörter „dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr 1 Kilowatt handelt,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ die Wörter „und c“ eingefügt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „abweichend von Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und

wird das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.

6. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen.“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden die Wörter „, Absatz 7, § 20 Absatz 3“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Überprüfung des Nachweises nach Absatz 2 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist § 11 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

7. In § 8a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ gestrichen.

8. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt“ gestrichen.

9. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestätigt werden.“ durch die Wörter „bestätigt werden und bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist oder für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat.“ ersetzt.

10. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

11. § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung für Zuschlagszahlungen nach § 18, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt und die Wörter „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
13. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschlagszahlungen“ die Wörter „, finanziellen Förderungen und Boni“ eingefügt.
14. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
15. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort die Wörter „zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit dies mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

 1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und
 3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.
- (6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:
1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen,
 2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
 3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.
- (7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,
1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
 2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle den Verfahrensparteien Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.
- Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
16. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
17. § 34 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Betriebs- und Geschäftsheimnisse“ durch die Wörter „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
 - „(12) (weggefallen)“.
 - b) In Absatz 17 Satz 6 werden die Wörter „§ 7 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:
 - „(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt,
 - 1. die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben oder
 - 2. für die vor dem 1. Januar 2021 eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die vor dem 1. Januar 2023 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“ ‘

Begründung

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im vergangenen Dezember das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist („EEG 2021“). Das EEG 2021 stellt

zentrale Weichen für einen weiteren beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Höhere Ausschreibungsmengen sorgen für einen dynamischen Ausbau, ein ganzes Bündel an Maßnahmen steigert die Kosteneffizienz, die Akzeptanz sowie die Markt- und die Systemintegration des weiteren Ausbaus, und ein ambitioniertes regelmäßiges Monitoring sichert den Ausbau ab. Seit dem Inkrafttreten dieser großen Reform werden die einzelnen Bausteine konsequent umgesetzt, und der für den Monitoringprozess zentrale Kooperationsausschuss nach § 97 EEG 2021 hat zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen.

Bei der Umsetzung des neuen EEG 2021 haben sich in den ersten Wochen und Monaten nach seinem Inkrafttreten einzelne Punkte ergeben, die ungeachtet der grundlegenden laufenden Weiterentwicklung des Gesetzes kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dieser Umsetzungsbedarf erfolgt durch diesen Änderungsantrag, der im Kern drei Punkte adressiert:

- Das EEG 2021 ist aufgrund der teilweisen Finanzierung durch Haushaltsmittel eine Beihilfe und bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat daher das EEG 2021 unverzüglich notifiziert, und die Europäische Kommission hat es am ... [*Datum wird nachgetragen*] genehmigt. Der beihilferechtliche Vorbehalt des § 105 EEG 2021 kann damit weitgehend aufgehoben werden. Er verbleibt, soweit einzelne Bestimmungen des EEG 2021 nicht von der am ... [*Datum wird nachgetragen*] erteilten Genehmigung umfasst sind, da sie aus dem Notifizierungsverfahren abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Die Bundesregierung wird auch diese gesonderten Notifizierungsverfahren mit Hochdruck betreiben. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt daher der neue § 105 EEG 2021 die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht.
- Mit dem EEG 2021 wurde eine Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land eingeführt, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen nach Ablauf ihres 20jährigen Vergütungszeitraums zu gewährleisten. Auch diese Regelungen müssen sich an den Bestimmungen des europäischen Beihilferechts messen lassen. Die Anschlussförderung im Jahr 2021 wird dabei durch dieses Gesetz so weiterentwickelt, dass sie unter den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) und die korrespondierende Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1) passt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Infolge dessen kann die auf das Kalenderjahr 2021 befristete Anschlussförderung mit den Modifizierungen durch dieses Gesetz unmittelbar angewendet und ausgezahlt werden. Für die Anschlussförderung im Kalenderjahr 2022 jedoch besteht diese – mit der COVID19-Pandemie begründete – beihilferechtliche Rechtfertigungsmöglichkeit nicht mehr. Angesichts der seit Beginn der Rezession gestiegenen Strompreise – auch der Futures –, die zwischenzeitlich wieder das Niveau vor der COVID19-Pandemie

erreicht haben, lässt sich eine Anschlussförderung im Jahr 2022 nicht mehr rechtfertigen. Die am Markt erzielbaren Erlöse ermöglichen im nächsten Jahr einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen auch ohne Förderung. Die Anschlussförderung für das Jahr 2022 wird somit gestrichen.

- Die Übergangsbestimmungen des EEG 2021 stellen den Grundsatz „altes Recht für alte Anlagen“ sicher. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von zentraler Bedeutung für die Anwendung des EEG 2021. An zwei Stellen haben die Marktakteure jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 100 EEG 2021 möglicherweise den Grundsatz nicht hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Dies betrifft die Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags und der Managementprämie in bestimmten Fallkonstellationen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden diese Fallgestaltungen nunmehr rechtlich klar geregelt.

Darüber hinaus werden punktuell weitere Anpassungen im EEG 2021 vorgenommen. Das betrifft geringfügige Fehlerkorrekturen oder redaktionelle Umformulierungen. Die gilt z.B. auch für die Bestimmungen zur Clearingstelle EEG / KWKG.

Schließlich nimmt der Änderungsantrag auch kleine Detailänderungen am KWKG 2020 vor. Insbesondere wird dort eine weitere Übergangsbestimmung für KWK-Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW eingeführt, die aufgrund einer frühzeitigen verbindlichen Bestellung nicht von dem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen betroffen sein sollen; diese Übergangsbestimmungen wurden mit der Europäischen Kommission abgestimmt. Ebenso wird – auch in Folge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 – ein Strommengensplitting zwischen EEG und KWKG rechtssicher ausgeschlossen.

Zu Nummer 1 (Artikel 11 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 49 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 2

Es wird ein Redaktionsversehen im Zuge der Neufassung des § 9 durch das EEG 2021 bereinigt. Die bisherige Regelung des **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** enthält die Vorgabe, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 25 kW installierter Leistung bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ihre Anlagen lediglich mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, die dem Netzbetreiber die ganz oder teilweise ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen. Nicht gefordert wird von dieser Regelung die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung. Dies trägt den Gegebenheiten bei Anlagen mit einer Größe von bis zu 100 kW installierter Leistung Rechnung, bei denen Technik verbaut wird, die eine Abrufung der Ist-Einspeisung nicht ermöglicht. Für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 100 kW installierter Leistung war die Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen, jedoch auch bereits nach den

Vorgängerregelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 im EEG 2017 verpflichtend. Durch die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass diese Verpflichtung weiter gilt. Es wird dazu eine gesonderte Regelung für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW eingeführt, die neben der Ermöglichung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auch die Ermöglichung der Abrufung der Ist-Einspeisung vorschreibt. Die bisherigen Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und werden zu Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 wird aufgehoben. Diese Änderung entspricht dem ursprünglichen Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 4

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz entfallen im EEG 2021 die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Streichung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** ist Teil dieser Änderungen.

Zu Nummer 5

Mit den neuen **Absätzen 2 bis 5 des § 23b EEG 2021** werden Änderungen für die befristete Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land umgesetzt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht zu gewährleisten.

Danach ist eine beihilfenrechtliche Rechtfertigung eines Teils der Bestimmungen des EEG 2021 zur Anschlussförderung für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen der Europäischen Kommission im Zuge der COVID-19-Pandemie möglich (Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, vgl. zuletzt ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

Das gilt für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2021, welche die bis zum 31. Dezember 2021 zu zahlende Einspeisevergütung in Form der Durchleitung des Marktwertes durch die Netzbetreiber nebst gesetzlich geregeltem Aufschlag auf den Marktwert betreffen.

Um eine vollständige Konformität dieser Bestimmungen mit dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission sowie auf nationaler Ebene der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 herzustellen, wird das EEG 2021 durch das vorliegende Änderungsgesetz ergänzt.

Durch die Änderung des **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** entfallen in diesem Absatz (sowie und auch im übrigen EEG 2021) die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Regelungen des bisherigen § 23b Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 zum gesetzlichen Aufschlag auf den Marktwert, der nach dem jeweiligen Zeitraum der Erzeugung im Jahr 2021 differenziert wird, bleiben im neuen § 23b Absatz 2 EEG 2021 hingegen erhalten.

Der neue **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** regelt einen Gesamthöchstbetrag von 1,8 Mio. Euro, der in dem Befristeten Rahmen für Beihilfen der

Mitgliedstaaten an Unternehmen in der einschlägigen Regelung Kapitel 3, Ziffer 3.1 (Begrenzte Beihilfebeträge) und in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und den nachfolgenden Änderungen vorgesehen ist. Für die Zwecke des EEG werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 die maßgeblichen Bezugsgrößen definiert und Verteilungsfragen sowie Fragen der Anrechnung geregelt.

Zu beachten ist, dass der Gesamthöchstbetrag wegen der speziellen unionsrechtlichen Vorgaben des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission zum einen unternehmensbezogen zu verstehen ist und sich insofern auf das Unternehmen des Anlagenbetreibers sowie auf verbundene Unternehmen im Sinne des Unionsrechts bezieht. Zum anderen sind sowohl Zahlungen von Aufschlägen für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 23b Absatz 2 EEG 2021 im gesamten Portfolio dieser Unternehmen als auch sonstige Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 auf den Gesamthöchstbetrag anzurechnen.

Diese Vorgaben werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 konkretisiert. Zu diesem Zweck sehen § 23b Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2021 vor, dass der Anspruch auf Zahlung von Aufschlägen nur besteht, wenn und soweit der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine gemeinsame Erklärung mit den gesetzlich definierten Inhalten und in der gesetzlich vorgegebenen Form abgeben.

Die gemeinsame Erklärung muss für alle ausgeführten Windenergieanlagen an Land im Portfolio dieser Unternehmen einen Höchstbetrag pro Anlage festlegen, bis zu dem für die jeweilige Anlage unter Angabe der Nummer nach dem Marktstammdatenregister eine Zahlung von Aufschlägen im Jahr 2021 in Anspruch genommen wird, wobei die Höchstbeträge für alle Anlagen aus dem Gesamthöchstbetrag nach § 23b Absatz 3 Satz 3 EEG 2021 (1 800 000 Euro abzüglich anrechenbarer sonstiger Beihilfen) abzuleiten sind.

Die gemeinsame Erklärung muss den Netzbetreibern in schriftlicher Form, elektronischer Form oder Textform bis zum 31. Dezember 2021 zugehen.

Zudem müssen sich der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen in der gemeinsamen Erklärung verpflichten, ab der Erklärung bis zum 31. Dezember 2021 keine weiteren auf den Höchstbetrag anrechenbaren Beihilfen in Anspruch zu nehmen und es müssen bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bereits unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährte Beihilfen mitgeteilt werden.

Der Zugang der gemeinsamen Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem jeweiligen Netzbetreiber. Erst nach Zugang der gemeinsamen Erklärung, die überdies die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind dann gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber insbesondere die Bestimmungen des § 26 EEG 2021 anzuwenden.

§ 23b Absatz 4 EEG 2021 setzt eine unternehmensbezogene Vorgabe des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 um.

§ 23b Absatz 5 EEG 2021 konkretisiert Vorgaben des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für Fälle, in denen wegen einer parallelen Tätigkeit von Unternehmen außerhalb der Energieerzeugung in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterschiedliche Höchstbeträge gelten, so dass eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Die Streichung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** resultiert ebenfalls aus dem Wegfall der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 28 Absatz 5 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 6 EEG 2021 erfährt redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel bei der endogenen Mengensteuerung, alle neu registrierten genehmigten Anlagen zu erfassen, die potentiell am nächsten Gebotstermin teilnehmen können. Dies wird durch die Klarstellungen in Satz 2 Nummer 1 und in Satz 3 sichergestellt. Nunmehr werden bei der Entscheidung alle Gebote zu berücksichtigen sein, die in dem vorangegangenen Termin keinen Zuschlag erhalten haben und die nah dem letzten Meldefristende im Marktstammdatenregister erfasst wurden.

Die Änderung in Satz 2 Nummer 2 ist ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung: Das Regelbeispiel ist dann erfüllt, wenn das tatsächlich ausgeschriebene Gebotsvolumen einschließen aller vorgenommenen Anpassungen unterzeichnet war.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** wird klargestellt, dass sich die Ausschreibungsmengen nur jeweils einmal um die installierte Leistung der Anlagen reduziert, die von der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen auf der Grundlage von § 88b EEG 2021 profitieren. Außerdem wird auf die Meldung der Inanspruchnahme gegenüber der BNetzA abgestellt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, weil dann nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Anschlussförderung von der BNetzA geprüft werden muss.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen in **§ 37 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in **§ 37a Satz 2 Nummer 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 11

Mit den Änderungen in **§ 37c Satz Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 13

§39d Absatz 3 EEG 2021 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Bei einer Unterzeichnung der Gebote sollen nur 80 Prozent der eingereichten und zugelassenen Gebote bezuschlagt werden, nicht 80 Prozent des Ausschreibungsvolumens.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** stellt klar, dass Bieter in den Ausschreibungen auch angeben müssen, ob für ihre Anlage ein Teilnahmeverbot an den Ausschreibungen besteht. Ein solches Verbot ergibt sich z.B. aus § 101 Satz 2 EEG 2021 oder aus § 104 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 oder kann z.B. auch in der Verordnung zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach § 88b EEG 2021 geregelt werden. Sollten Anlagenbetreiber trotz eines solchen Teilnahmeverbots an einer Ausschreibung teilnehmen, verstoßen sie gegen die nun neu eingeführte Eigenerklärung, so dass die BNetzA die Zuschläge zurücknehmen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** bereinigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 16

§ 72 Absatz 4 EEG 2021 enthält neue Meldepflichten von Netzbetreibern, gegenüber denen durch gemeinsame Erklärungen durch Anlagenbetreiber Ansprüche auf Zahlungen von Aufschlägen geltend gemacht werden. Die Meldepflichten bestehen in solchen Fällen gegenüber dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich zu den bereits nach geltendem Recht zu übermittelnden Informationen zu den Anlagen nach § 72 Absatz 1 EEG 2021 sind auch die von den Anlagenbetreibern eingegangenen Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 mit allen darin enthaltenen Angaben zu übermitteln. Insbesondere umfasst dies somit die Festlegung von anlagenbezogenen Höchstbeträgen für zuzügliche Zahlungen. Zu melden sind zudem Fälle, in denen einzelne Anlagen die festgelegten Höchstbeträge erreichen.

Zu Nummer 17

Der neue **§ 73 Absatz 7 EEG 2021** regelt einen verpflichtenden horizontalen Austausch von Informationen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Unverzüglich weiterzuleiten sind insoweit sämtliche Meldungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern in Erfüllung der Meldepflichten des § 72 Absatz 4 EEG 2021 eingegangen sind. Das ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, separate Meldungen für Portfolien ausgeförderter Windenergieanlagen an Land im gesamten Bundesgebiet auf Konformität zu überprüfen.

Auf Grundlage der beihilfenrechtlichen Transparenzanforderungen von Kapitel 4 des Befristeten Rahmens gilt eine Veröffentlichungspflicht für Fälle, in denen Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land den maßgeblichen Betrag für Einzelbeihilfen von 100 000 Euro überschreiten. In solchen Fällen erfüllen

die Übertragungsnetzbetreiber die in **§ 73 Absatz 8 EEG 2021** vorgesehene Transparenzpflicht. Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 von mehr als 100 000 Euro, die im Jahr 2021 an Anlagenbetreiber oder mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen geleistet wurden, werden unter Angabe der Empfänger sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der jeweils geltenden Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 innerhalb der vorgesehenen Frist in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt.

Zu Nummer 18

Die Änderung von **§ 78 EEG 2021** entspricht dem Kabinettsbeschluss zur EnWG-Novelle (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 19

Die Änderungen zur Clearingstelle EEG / KWKG sind überwiegend redaktioneller Natur. Die Rechtsgrundlage zur Clearingstelle EEG / KWKG wird stringenter aufgebaut und strukturiert, und zugleich wird der gesetzgeberische Auftrag an diese Stelle zur außergerichtlichen Klärung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien klarer zum Ausdruck gebracht. Diese Änderungen werden berücksichtigt, wenn das BMWi im kommenden Jahr das Vergabeverfahren für den Weiterbetrieb der Clearingstelle EEG / KWKG ab dem Jahr 2023 durchführen wird.

Zu Buchstabe a

In Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** hebt den gesetzgeberischen Auftrag an die Clearingstelle EEG / KWKG deutlicher und prominenter hervor. Dieser Auftrag befand sich bisher in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 2 EEG 2021 ist neu. Er statuiert ein Gebot zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Behörden, die Aufgaben im Bereich des EEG 2021 wahrnehmen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit soll die Norm sicherstellen, dass insbesondere die über den Einzelfall hinausgehenden Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG / KWKG und die Entscheidungsgrundsätze und die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden im Einklang stehen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit sollen abweichende oder divergierende Auslegungen des EEG 2021 durch die verschiedenen Akteure vermieden werden. Wie Satz 2 klarstellt, gilt dies nicht, soweit eine Zusammenarbeit mit dem Wesen der Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG unvereinbar ist. Insbesondere beim schiedsgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz, dass das Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung unabhängig ist und weisungsfrei Recht spricht.

§ 81 Absatz 3 EEG 2021 entspricht weitgehend dem bisherigen § 81 Absatz 2. Zusätzlich werden § 104 Absatz 1 EEG 2021 und die Anlagen 1 bis 3 in den Aufgabenkatalog der Clearingstelle EEG / KWKG aufgenommen (Nummer 1). Außerdem werden die Verweise auf die früheren Fassungen des EEG aktualisiert (Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Klarstellung, die verdeutlicht, dass sich die einzelfallbezogenen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG auf alle in Absatz 3 genannten Bereiche des EEG 2021 beziehen können.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt die abstrakt-generellen, also nicht kontradiktorischen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG (Hinweis- und Empfehlungsverfahren). Hier werden kleinere Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen. Neben der bereits erwähnten Streichung der formalen Abstimmungspflicht mit der BNetzA im Zuge der neuen Zusammenarbeitspflicht (siehe oben) werden die Voraussetzungen dieser Verfahren modifiziert. Auf der einen Seite entfällt künftig das Antragserfordernis für diese Verfahren. Da die Verfahren nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses durchgeführt werden können, ist das zusätzliche Antragserfordernis unnötiger Formalismus. Auf der anderen Seite werden die Voraussetzungen klarer gefasst, indem gefordert wird, dass solche Verfahren nur durchgeführt werden sollen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von Einzelfallverfahren zu vermeiden. Nur in diesen Fällen entspricht die Durchführung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens dem Effizienzgebot. Außerdem wird der Anwendungsbereich dieser abstrakt-generellen Verfahren auf die Fälle des Absatz 3 Nummer 1 und 2 beschränkt. Gerade mit Blick auf die zahlreichen Leitfäden und Hinweis-papiere der BNetzA (<http://www.bnetza.de/eeg-kwkg-hinweise>) im Bereich der EEG-Umlagepflichten besteht kein Bedürfnis mehr, dass auch die Clearingstelle EEG / KWKG zu diesen Fragen abstrakt-generelle Verfahren durchführt. Auch im Übrigen dürfte kein öffentliches Interesse an einer Durchführung nicht-kontradiktorischer Verfahren bestehen, wenn es um die Auslegung von Fragen geht, die bereits durch Entscheidungen oder allgemeine Entscheidungsgrundsätze der zuständigen Behörden hinreichend geklärt sind. Dies ist auch Ausfluss des Kooperationsgebotes des neuen § 81 Absatz 2 EEG 2021.

§ 81 Absatz 6 EEG 2021 fasst die bisherigen Vorgaben an die Clearingstelle EEG / KWKG übersichtlicher zusammen und ergänzt sie um die Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Hinweis auf die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) wird gestrichen, weil diese Richtlinie primär Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer adressiert; dies ist von der Ausrichtung her anders gelagert die Arbeit der Clearingstelle EEG / KWKG.

§ 81 Absatz 7 EEG 2021 fasst die bisherigen Bestimmungen von § 81 Absatz 6 und 7 EEG 2021 sprachlich und systematisch konsistenter zusammen und nimmt im Übrigen redaktionelle Anpassungen vor.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in **§ 81 Absatz 8 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 81 Absatz 9 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in **§ 81 Absatz 10 EEG 2021** sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 20

Als Teil der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte, entfällt mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch die bisherige Verordnungsermächtigung nach **§ 95 Nummer 3a EEG 2021**.

Zu Nummer 21

Die Zeitvorgaben für den Erlass der in **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** genannten Verordnungen werden aufgehoben. Die Verordnung nach § 93 EEG 2021 zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff hat die Bundesregierung am ... [Datum einsetzen; Aktualisierungsvorbehalt] erlassen; die Zeitvorgabe kann daher gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf § 95 Nummer 2 EEG 2021 zu den Schwellenwerten für die Pflichten des § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021. Durch die Entfristung dieser Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere einer zu erwartenden Kostendegression bei intelligenten Messsystemen und dazugehöriger Steuerungstechnik, mit Blick auf die technischen Anforderungen nach § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021 Rechnung zu tragen. Schließlich entfällt auch die Fristenregelung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021 zu einer Anschlussförderung für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land; es wird insofern auf die obige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird eine Unklarheit in der Übergangsbestimmung beseitigt. Die Übergangsbestimmung konnte so ausgelegt werden, dass für Anlagen, die bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber noch nicht in die zweite Vergütungsphase gewechselt sind, dennoch die Neuregelung des § 50a EEG 2021 gilt. Damit könnten auch diese Anlagen in der zweiten Vergütungsphase den Flexibilitätszuschlag nur für die zusätzlich bereitgestellte Leistung in Anspruch nehmen. Sie würden und das Kumulierungsverbot fallen. Allerdings soll für diese Anlagen weiterhin ausschließlich das Recht des EEG 2017 gelten. Diese Anlagen sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Mit Erteilung des Zuschlags haben diese Anlagen nämlich bereits rechtlich schützenswertes Vertrauen darauf gebildet, den Flexibilitätszuschlag mit der Neuinbetriebnahme in Anspruch nehmen zu können. Die Rahmenbedingungen für Anlagen können nicht nachträglich geändert werden, wenn die Anlagen bereits ihr Gebot kalkuliert und auf dieser Grundlage einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** hat klarstellenden Charakter und gilt inhaltlich bereits seit Inkrafttreten des EEG 2021.

Mit dem neuen zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass Anlagen, die nach der für sie jeweils geltenden Fassung des EEG einen Anspruch auf die Managementprämie hatten, diesen weiter haben. Mit der Regelung im

ersten Halbsatz des § 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 soll die neue Definition von Strombörse und Spotmarktpreis auch für Bestandsanlagen gelten. Anlage 1 zum EEG 2021 ersetzt daher alle Vorgängerversionen der Anlage 1. Nicht geändert wird der Anspruchsumfang. Daher wird nun ausdrücklich die Einbeziehung der Managementprämie in die Berechnung der Marktprämie nach der Anlage 1 zum EEG 2021 aufgenommen, und zwar in der Höhe, wie sie im EEG 2017 vorgesehen war. Dies ergab sich bisher schon aus der Zusammenschau mit § 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2017.

Zu Buchstabe c

Durch die Anpassung des **§ 100 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird geregelt, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des EEG 2021 in der durch das vorliegenden Gesetz geänderten Fassung für alle ausgeführte Anlagen, insbesondere unter Einbeziehung ausgeführter Windenergie an Land, rückwirkend zum 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Aufgrund der Rückwirkung sind die in Bezug genommenen Bestimmungen auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Gleichwohl müssen die Voraussetzungen aller in Bezug genommenen Bestimmungen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt auch erfüllt werden.

Auch bei rückwirkender Anwendung der in Bezug genommenen Bestimmungen kann insbesondere ein Wechsel zwischen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 unter Berücksichtigung des § 21c Absatz 1 EEG 2021 für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im Sinn des § 21b Absatz 1a EEG 2021 nur mit Wirkung für die Zukunft zum ersten Kalendertag eines Monats erfolgen. Im Fall eines Wechsels in die besondere Einspeisevergütung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im laufenden Jahr 2021 sind die Bestimmungen über die Einspeisevergütung daher ab dem Zeitpunkt des Wechsels anzuwenden.

Damit scheidet in solchen Fällen eine rückwirkende Einspeisevergütung für ausgeführte Anlagen nebst Aufschlag nach § 23b Absatz 1 EEG 2021 für Zeiten vor Wirksamwerden des Wechsels aus.

Zu Nummer 23

§ 105 EEG 2021 wird aufgrund der am ... **[Datum wird nachgetragen]** erteilten beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission für das EEG 2021 angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue § 105 EEG 2021 die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht, da sie aus dem Notifizierungsverfahren zum EEG 2021 abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Dies betrifft die Regelungen zu Regionalisierungsinstrumenten im Rahmen der Ausschreibungen (§§ 36d, § 39d Absatz 3, 39k), die Besondere Ausgleichsregelung für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021), die Regelungen zum nichtselbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff (§ 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 EEG 2021), die erhöhte Vergütung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7) und die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen (§ 101). Nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG umfasst sind § 69b zur EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff und § 88b zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen, da diese Bestimmungen erst nach Umsetzung durch Verordnung wirksam werden und in dieser Verordnung ein separater Genehmigungsvorbehalt vorgesehen wird.

Der bisher in § 105 Absatz 3 EEG geregelte Genehmigungsvorbehalt für § 104 Absatz 5 EEG wird aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung handelt es sich bei der Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 um keine gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021 zu genehmigende neue Beihilfe. Bei der Vergleichsregelung handelt es sich vielmehr um eine Minusmaßnahme gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da die Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 voraussetzt, dass auf eine ggfs. nach § 104 Absatz 4 EEG 2021 mögliche vollständige EEG-Umlagebefreiung für die Zukunft verzichtet wird.

Für die gesetzlichen Bestimmungen zu einer befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Jahr 2021, die nach den technischen Anpassungen durch dieses Gesetz im EEG 2021 verbleiben, liegt eine beihilfenrechtliche Genehmigung bereits vor. Denn diese Bestimmungen unterfallen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1). Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat die Europäische Kommission unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) genehmigt (vgl. zuletzt ABl. C 77 vom 5. März 2021, S. 18). Deshalb bedarf es für die angepassten Bestimmungen zur Anschlussförderung keiner separaten beihilfenrechtlichen Genehmigung mehr und diese werden nicht mehr vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG erfasst.

Aufgrund der Neufassung des § 105 EEG 2021 durch dieses Gesetz und des damit verbundenen Wegfalls des Genehmigungsvorbehalts für die befristete Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land entfallen auch die bisherigen Sonderregelungen für ausgeförderte Anlagen nach § 105 Absatz 4 und 5 EEG 2021.

Zu Nummer 2 (Artikel 11a – Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Die Änderung des **§ 3 Absatz 11 EEV** erfolgt vor dem Hintergrund der beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Bestimmungen des EEG 2021 zur gesetzlichen Anschlussförderung von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land unter dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission.

Dieser Umstand macht für das Kalenderjahr 2021 eine buchhalterische Trennung auch für die Einnahmen und Ausgaben, die auf die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Windenergieanlagen an Land entfallen, erforderlich.

Ausgenommen davon sind Aufschläge nach § 23b Absatz 2 EEG 2021, die im Kalenderjahr 2021 an die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land geleistet werden. Die gezahlten Aufschläge sind von den Übertragungsnetzbetreibern somit buchhalterisch gemeinsam mit den sonstigen Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEV und § 19 EEG 2021 abzubilden.

Zu Nummer 3 (Artikel 12 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von **§ 1 Absatz 3 KWKG 2020** wird der Anwendungsbereich des KWKG gegenüber dem EEG künftig nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen abgegrenzt. KWK-Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des KWKG. Damit müssen sich die Anlagenbetreiber entscheiden, ob sie ihre Anlage nach dem KWKG oder dem EEG fördern lassen wollen. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme in Form eines Strommengensplittings oder eine zeitversetzte Inanspruchnahme beider Förderregime ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des stromkostenintensiven Unternehmens in **§ 2 Nummer 28** wird die Begriffsbestimmung vor dem Hintergrund der in § 27 neu eingefügten Begrenzungsmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff an die Regelungen des EEG angepasst und damit einerseits um unselbstständige Unternehmensteile und andererseits um die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a EEG 2021 ergänzt.

Zu Nummer 3

Der bisherige § 3, der die Anschluss- und Abnahmepflicht regelt, entspricht seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 zum 1. Januar 2020 nicht mehr der unionsrechtlichen Grundlage, da der aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 abgeleitete Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen gegenüber den KWK-Anlagen nicht hinreichend abgebildet wird. Daher wird im Rahmen der Neufassung des § 3 die Gleichrangigkeit der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie von durch KWK-Anlagen erzeugtem Strom in Absatz 2 gestrichen. Die vorliegende Neufassung des § 3 tritt an die Stelle der Neufassung des § 3 durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706), die zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollte. Aufgrund der vorliegenden Neufassung des § 3 wird daher als eine Folgeänderung Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus zur Änderung des KWKG aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in **§ 5 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** werden Redaktionsversehen beseitigt und das Zusammenspiel der zentralen Zulassungsnorm des § 6 KWKG 2020 zu den Ausschreibungen klargestellt. Die Zulassung nach § 6 KWKG 2020 erfolgt gerade nicht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1, sondern in sämtlichen Fällen des § 5 KWKG 2020. Insoweit musste auch der Satzteil, der eine Zuschlagszahlung nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11 vorsieht, korrigiert werden. Zentrale Weichenstellung, nach welchen Vorschriften

des KWKG 2020 bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung eine Zuschlagszahlung erfolgt, ist § 5 KWKG 2020.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zudem wurde mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** der Evaluierungsvorbehalt auf Nummer 1 Buchstabe c erstreckt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** wird ein Redaktionsversehen beseitigt und ein Gleichlauf des Förderinstruments mit dem Förderinstrument der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hergestellt. Die anderweitige Nutzung der innovativen erneuerbaren Wärme bei Nichtbestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz war bislang schon in der Mitteilungspflicht des Absatz 2 angelegt. Es wurde jedoch versäumt dies auch in den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechend zu normieren.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 7a Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 7a Absatz 3 Satz 1 KWKG 2020** wird ein aufgrund von § 7 Absatz 4 KWKG 2020 zwischenzeitlich überflüssig gewordener Verweis auf das gleichlautende Kumulierungsverbot in § 19 Absatz 7 der KWK-Ausschreibungsverordnung aufgehoben

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 3 Satz 2 KWKG 2020** wird der bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Kettenverweis auf die Ermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 11 Abs. 1 über § 20 Absatz 3 der KWK-Ausschreibungsverordnung durch einen unmittelbaren Verweis auf § 11 Absatz 1 KWKG 2020 ersetzt.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in **§ 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 6 KWKG 2020. Da zwischenzeitlich nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b KWKG 2020 eine Sonderregelung zu dem erforderlichen Inbetriebnahmezeitpunkt von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung getroffen wurde, bedarf es eines Ausschlusses von § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr im Rahmen der Verweisung des § 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung von **§ 10 Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zu Nummer 9

Die Änderung in **§ 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** ist beihilferechtlichen Gründen geschuldet. Das KWKG 2020 wurde am ... **[Datum wird nachgetragen]** von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt **[Aktualisierungsvorbehalt wegen laufendem Verfahren]**. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei nachfolgenden Fassungen des KWKG weitere Änderungen am KWKG, insbesondere eine Anpassung der Fördersätze erforderlich werden, um eine beihilferechtlich problematische Überförderungssituation auszuschließen. Mit dem Instrument des Vorbescheides wird im Ergebnis die Möglichkeit eingeschränkt, für Anlagen die nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden oder den Dauerbetrieb wiederaufnehmen die Fördersätze anzupassen, da der Vorbescheid unter weitergehenden Voraussetzungen Förderdauer und Förderhöhe garantiert. Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist ein über den 31. Dezember 2026 wirkender Vorbescheid zulässig, wenn hiermit der bisherige Fördersatz in solchen Fällen garantiert wird, in denen die Investitionsentscheidung bereits ausgelöst wurde. Aus diesem Grunde bedarf es für die Rechtswirkungen des Vorbescheides künftig entweder des Vorliegens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer verbindlichen Bestellung der Anlage bzw. im Falle einer Modernisierung der Anlagenteile vor Auslaufen der aktuellen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission und damit vor dem 1. Januar 2027.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in **§ 17 Absatz 2 KWKG 2020** wird der dort enthaltene statische Verweis auf einen dynamischen Verweis umgestellt um spätere Rechtsänderungen des BStatG bei den Geheimhaltungsvorschriften umfassen zu können.

Zu Nummer 11

Mit dem neuen **§ 20 Absatz 6 KWKG 2020** wird der bislang in § 20 Absatz 5 enthaltene beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt wieder eingeführt. Die erneute Aufnahme des Vorbehalts ist auf eine Forderung der Europäischen Kommission im Zuge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 zurückzuführen.

Zu Nummer 12

Mit den Änderungen von **§ 27 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert und zudem die Begrenzung der KWKG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff parallel zur Begrenzungsregelung im EEG 2021 ab der ersten Kilowattstunde gewährt.

Zu Nummer 13

In **§ 28 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung von **§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Nummer 15

In **§ 32a KWKG 2020** werden die Aufgaben und der Betrieb der Clearingstelle EEG / KWKG aktualisiert. Ihre Aufgabe ist die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum KWKG. Der konkrete Aufgabenbereich wird in den Absätzen 3 bis 5 festgelegt. Sofern KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, kann sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG / KWKG auch aus § 81 EEG 2021 ergeben. Daher sind auch die Wertungen des § 81 EEG 2021 bei der Auslegung des § 32a KWKG 2020 zu berücksichtigen (z.B. keine Zuständigkeit für abstrakt-generelle Verfahren zu Fragen der EEG-Umlagepflicht von KWK-Anlagen nach den §§ 60 bis 61 EEG 2021).

Im Übrigen entsprechen diese Änderungen zur Clearingstelle EEG / KWKG in § 32a KWKG 2020 den Änderungen in § 81 EEG 2021; es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Nummer 16

Mit den Änderungen in **§ 33 Absatz 2 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 17

Mit den Änderungen in **§ 34 Absatz 5 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für die KWKG-Umlageprivilegien wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die entsprechenden Genehmigungen sind schon vor geraumer Zeit ergangen, vgl. die Fallnummern der Europäischen Kommission SA.43666, SA.42393 und SA.49416. Aufgrund der Akzessorität der KWKG-Umlageprivilegien zur Herstellung von Wasserstoff an die EEG-Umlageprivilegien des EEG bedarf es keines gesonderten Genehmigungsvorbehaltes für die insoweit noch nicht beihilferechtlich genehmigten Privilegierungstatbestände, vgl. § 105 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von **§ 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung von **§ 35 Absatz 21 KWKG 2020** wird eine weitere Übergangsregelung zur Ausweitung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments eingeführt. Hiernach benötigen auch solche Anlagen im Segment mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt für eine Förderung nach dem KWKG keinen Ausschreibungszuschlag benötigen, wenn die Anlage – oder im Fall einer Modernisierung die die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 – bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.